

BGer 8C_9/2024 vom 8. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_9_2024

FR: TF 8C_9/2024 du 8 février 2024

IT: TF 8C_9/2024 del 8 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 5. Dezember 2023 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. September 2023 insoweit, als der Beschwerdeführer wegen Missachtung einer Weisung (Teilnahme an einem Netzgespräch) für die Dauer von 5 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. Dabei legte es in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Beweismittel näher dar, weshalb es dem Beschwerdeführer trotz des von ihm geltend gemachten finanziellen Engpasses möglich und zumutbar gewesen wäre, am angeordneten Netzgespräch teilzunehmen. Damit fehle es an einem objektiv entschuldbaren Grund für die Nichtbefolgung einer Weisung der zuständigen Amtsstelle, was die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art 30 Abs. 1 lit. d AVIG nach sich ziehe.

E. 3

Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Inwiefern das kantonale Gericht dabei mit offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Feststellungen in Willkür verfallen sein (dazu Näheres: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) oder einen anderen Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG) gesetzt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Lediglich seine Sicht der Dinge darzulegen und diese als mit "ein bisschen gesundem korrekten Menschenverstand als nachvollziehbar" zu bezeichnen, reicht nicht aus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.